

Pr. 160/89

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3573 (V) vom 05.06.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 119 vom 30.06.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 22.05.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 06.05.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Sklavin für einen Sommer"
Videofilm
GMP-General Motion Pictures GmbH,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

Die Firma GMP-General Motion Pictures GmbH wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle, über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Sklavin für einen Sommer" war auf Antrag des

zu indizieren. Er ist offenbar (§ 15 a GjS) geeignet Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach höchstrichterlich bestätigter Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (vgl. Bundesverwaltungsgerichtsentscheid 39 197).

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist immer dann zu bejahen, wenn das Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und die sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird. Das Gleiche gilt für die Darstellung der Frau als sexueller Konsumartikel bzw. jederzeit benutzbarer Gegenstand für den Mann (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982, abgedruckt in BPS-Report Nr. 3/82, S. 20 f.).

Unter Zugrundelegung dieser Wertentscheidungen hat der Antragsteller die Indizierung des Videofilms zu Recht beantragt. Der Film schildert die handelnden Personen als in erster Linie an der Befriedigung ihrer geschlechtlichen Bedürfnisse interessiert. Eine Rahmenhandlung ist nur andeutungsweise erkennbar und dient dazu, die immer wiederkehrenden sexuellen Darstellungen zu verbinden bzw. Überleitungen zu schaffen. Kennzeichnend für das Verhältnis der handelnden Personen ist das wechselnde Verhältnis der Über- und Unterordnung, wobei die Herrschaftsverhältnisse ihre Grundlage im Geschlechtlichen haben.

Nach seiner Rückkehr aus Abessinien geht Ilio mit seiner Frau Alexandra ins Bett. Der Geschlechtsverkehr, bei dem Ilio seine Schlafanzughose anbehält, wird durch heftige Kopulationsbewegungen und reichlich Lustgestöhn dargestellt. Die immernoch unbefriedigte Alexandra vergnügt sich anschließend mit Wirma. Das Streicheln der Brüste kann der Zuschauer in Großaufnahme verfolgen. Die Kamera tastet den Körper von Alexandra und insbesondere ihre Geschlechtsorgane langsam und in Großaufnahme regelrecht ab. Cerbal verfolgt die Aktivitäten der nach Einschätzung von Ilio unersättlichen Alexandra jeweils als Beobachterin aus dem Hintergrund. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit leben Alexandra und Wirma ihre lesbischen Neigungen aus. Die Frauen ziehen sich jeweils aufreizend langsam aus.

Ilio schenkt Cerbal seiner Frau. Bei dem Übergaberitus erkennt Cerbal Alexandra als ihre neue Herrin an, indem sie ihr das Gesicht und die Brüste leckt. Zur Behandlung von Cerbal gibt Ilio seiner Frau die Empfehlung: "Du mußt sie wie ein Tier behandeln." Zwischen Alexandra und Cerbal entwickelt sich eine Liebesbeziehung, die im wesentlichen aus im Film breit dargestellten sexuellen Aktivitäten besteht. Beobachter ihrer Liebesspiele ist diesmal Ilio.

Auch der weitere Inhalt des Films wird von dem Regiseur als Gelegenheit benutzt, dem Zuschauer die Voyeurperspektive zu eröffnen. Ilio will zur Behebung seiner finanziellen Misere einen Film produzieren - selbstverständlich einen Sexfilm. Bei den Aufnahmen wird Wirma von der als Nonne verkleideten Alexandra gefesselt und entkleidet. Anschließend darf Pepe, ohne daß diese Entwicklung im Drehbuch vorgesehen war, Wirma vergewaltigen.

In der Schlußsequenz des Films unterwerfen sich Ilio und Alexandra der ehemaligen Sklavin Cerbal, wodurch sich die Machtverhältnisse umdrehen. Cerbal schlägt Alexandra und beschimpft sie: "Du bist eine große Hure." Die Versöhnung der Frauen symbolisiert eine weitere Entkleidungszeremonie mit angedeutetem Cunnilingus (Ceral küßt Alexandra zwischen die Beine). In der Schlußsequenz kommt es zu einem heftigen Streit zwischen den Beteiligten, in dessen Verlauf eine Stichflamme das Kleid von Cerbal in Brand setzt.

Der Film dient erkennbar dazu, durch die ausgiebige Präsentation nackter, vornehmlich weiblicher Körper und sexueller Aktivitäten das lüsterne Interesse des Zuschauers zu befriedigen. Hierzu bedient sich der Film, worauf bereits der Titel hinweist, der Darstellung der Frau als beliebig verfügbares Lustobjekt. Die Beziehung der Geschlechtspartner ist gekennzeichnet durch ein im Bereich des Geschlechtlichen wurzelndes Verhältnis der Über- bzw. Unterordnung. Damit wird der Wert einer gleichberechtigten partnerschaftlichen Beziehung, worauf auch der Antragsteller zutreffend verweist, in ein ungünstiges Licht gerückt und als weniger lustvoll suggeriert.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GJS sind nicht ersichtlich. Der Videofilm "Sklavin für einen Sommer" ist kein Kunstwerk noch dient er der Kunst. Es handelt sich um ein routinemäßig hergestelltes und unter kommerziellen Gesichtspunkten auf eine bestimmte Konsumentenschicht zugeschnittenes Massenprodukt, das keinen künstlerischen Gehalt aufweist.

Ein Fall von geringer Bedeutung im Sinne gemäß § 2 GJS konnte nicht angenommen werden, da auch Jugendliche auf Grund der Vertriebsform des Films in der Lage sind, ihn zu erhalten und Kenntnis vom Inhalt zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VWGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GJS).

